

# **LBM - Newsletter**

**2 / 2017**

## **Berufskraftfahrer – Qualifikation**

Im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 58, S. 3240) wurde am 23.08.2017 mit der

**zwölften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer  
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften  
vom 14.08.2017**

durch die Bundesregierung bekanntgeben, dass ab dem **24.08.2017** folgende Änderungen im Berufskraftfahrer -Qualifikations- Gesetzes in Kraft treten:

**Artikel 2**  
**Änderung der**  
**Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Die Anlage zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Gebühren-Nummer 164.2 werden die folgenden Gebühren-Nummern 165 bis 166.2 eingefügt:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„165	Begutachtung des Trägers einer unabhängigen Stelle	
165.1	Begutachtung des Trägers einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung von eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten	694,79
165.2	Begutachtung des Trägers einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahrtaugung	694,79
166	Gutachterwechsel bei einer unabhängigen Stelle	
166.1	Gutachterwechsel bei einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung von eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten	167,42
166.2	Gutachterwechsel bei einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahrtaugung	167,42 „.

2. Nach Gebühren-Nummer 216 werden die folgenden Gebühren-Nummern 217 bis 217.2 eingefügt:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„217	Anerkennung des Trägers einer unabhängigen Stelle	
217.1	Anerkennung des Trägers einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung von eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten	250,00 bis 1 000,00
217.2	Anerkennung des Trägers einer unabhängigen Stelle für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahrtaugung	250,00 bis 1 000,00“.

3. Gebührennummer 345 wird wie folgt gefasst:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„345	Entscheidung über die Erteilung im Falle der Anerkennung nach § 7 BKrFQG, Untersagung der Durchführung des Unterrichts nach § 7a Absatz 1 und 2 BKrFQG, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, einschließlich Anerkennungsurkunde, nach § 7a Absatz 3 BKrFQG sowie die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten nach § 7a Absatz 5 BKrFQG	51,10 bis 511,00“.

4. Gebührennummer 346 wird wie folgt gefasst:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„346	Überwachung der Ausbildungsstätten nach § 7b Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 BKrFQG sowie § 7b Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BKrFQG	30,70 bis 511,00“.

**Artikel 3**  
**Änderung der**  
**Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung**

Die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1c wird wie folgt gefasst:

„(1c) Die Bescheinigung nach Absatz 1a ist im Original von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person zu unterschreiben. Die Bescheinigung nach Absatz 1b ist im Original von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person und von der zur Durchführung des Unterrichts eingesetzten Person zu unterschreiben. Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann bei automatisierter Erstellung der Bescheinigung durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden. Das gilt nicht, wenn der Unterricht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.“

2. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „zuständige Behörde“ die Wörter „nach § 7b Absatz 1 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes oder die zuständige Stelle nach § 7b Absatz 2 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine dreitägige“ durch die Wörter „eine mindestens dreitägige“ ersetzt.
  - In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dauert pro Tag acht Unterrichtseinheiten“ durch die Wörter „hat einen Gesamtumfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Anerkennungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde nach § 7b Absatz 1 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes oder der zuständigen Stelle nach § 7b Absatz 2 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes“ ersetzt.
4. Dem § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Nachweise über die Weiterbildungen, die nach den bis zum Ablauf des 23. August 2017 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben bis zum Ablauf des 23. August 2022 gültig.“
5. Anlage 2a wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2a**

(zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1a)

**I. Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation**

Kopfbogen der Ausbildungsstätte \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Ort Datum

**Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) in Verbindung mit**

§ 2 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)*	§ 2 Absatz 7 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)* – Quereinsteiger	§ 3 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)* – Umsteiger
---	---	---

Güterkraftverkehr\*  
 Personenkraftverkehr\*

Herr/Frau

\_\_\_\_\_, geb. am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

mit einer Dauer von 140 Unterrichtseinheiten inkl. 10 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an sämtlichen Zielen in Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, die den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE (bei Grundqualifikation im Güterverkehr) bzw. D1, D1E, D, DE (bei Grundqualifikation im Personenverkehr) zugeordnet sind.\*

mit einer Dauer von 96 Unterrichtseinheiten inkl. 10 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation für Quereinsteiger teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, welche nicht Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sind.\*

mit einer Dauer von 35 Unterrichtseinheiten inkl. 2,5 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.\*

Angabe der Ausbildungsstätte:

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Ausbildungsstätte\*\*  
 Stempel

**II. Anmerkungen zur Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation**

## 1. Anwendungshinweise

\* Nichtzutreffendes bitte streichen.

\*\* Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden (§ 5 Absatz 1c BKrFQV), sofern der Unterricht nicht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.

2. Verteiler  
Original Teilnehmer/in  
Eine Kopie Ausbildungsstätte  
Hinweis: Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Prüfung bei der IHK beizufügen.
3. Angaben zur Ausbildungsstätte  
Es ist die jeweilige Ausbildungsstätte in die Musterbescheinigung einzutragen.

**Fahrschule**

Die Fahrschule (bitte Name und Adresse der Fahrschule eintragen) hat eine Fahrschülerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 17 Absatz 2 des Fahrerergesetzes, erteilt von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen), und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

**Fahrschule/Fahrlehrerausbildungsstätte bei einer Behörde**

Die Fahrschule\*/Fahrlehrerausbildungsstätte\* (bitte Name und Adresse der Fahrschule/Fahrlehrerausbildungsstätte eintragen) ist eine Fahrschule\*/Fahrlehrerausbildungsstätte\*, die nach § 44 Absatz 3 des Fahrerergesetzes keiner Fahrschülerlaubnis\*/Anerkennung\* bedarf und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKrFQG anerkannt.

\* Nichtzutreffendes bitte streichen.

**Ausbildungsbetrieb**

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist ein Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführt. Die Ausbildungsstätte gilt damit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKrFQG als anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

**Bildungseinrichtung**

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist eine Bildungseinrichtung, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG, erlassenen Regelung durchführt, und damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

**Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte**

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absatz 2 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (bitte Datum eintragen) staatlich anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.\*

6. Anlage 2b wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2b**

(zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1b)

**I. Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung**

Kopfbogen der Ausbildungsstätte \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

**Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung gemäß § 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) in Verbindung mit § 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)**

Herr/Frau

\_\_\_\_\_, geb. am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat an fünf aufeinanderfolgenden Schultagen vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ an einer mehrtägigen Weiterbildung mit \_\_\_\_\_ Unterrichtseinheiten (mindestens 35 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten)\*

hat am \_\_\_\_\_ an einer Weiterbildung mit \_\_\_\_\_ Unterrichtseinheiten (mindestens 7 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten)\*

mit folgenden Zielen gemäß Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 BKrFQV teilgenommen:

<b>Kenntnisbereich 1</b> Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln*	1.1	1.2	1.3	*		
nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE	1.4					
nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE	1.5	1.6				
<b>Kenntnisbereich 2</b> Anwendung der Vorschriften*	2.1	*				
nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE	2.2					
nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE	2.3					
<b>Kenntnisbereich 3</b> Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik*	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6*
nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE	3.7					
nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE	3.8					

Angabe der Ausbildungsstätte:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ausbildungsstätte\*\*  
Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ausbilder/in\*\*

## II. Anmerkungen zur Musterbescheinigung

### 1. Anwendungshinweise

\* Nichtzutreffendes bitte streichen.

\*\* Die Unterschrift des Ausbilders/der Ausbilderin hat eigenhändig im Original zu erfolgen. Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden (§ 5 Absatz 1c BKrFQV), sofern der Unterricht nicht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.

#### Hinweise:

Die Bescheinigung ist der Fahrerlaubnisbehörde zum Zweck der Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein vorzulegen.

Insgesamt muss bei einer Weiterbildung an mindestens 35 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten teilgenommen werden.

### 2. Verteiler

Original – Teilnehmer/in

Eine Kopie Ausbildungsstätte

### 3. Angabe zur Ausbildungsstätte

Es ist die jeweilige Ausbildungsstätte in die Musterbescheinigung einzutragen.

## Fahrschule

Die Fahrschule (bitte Name und Adresse der Fahrschule eintragen) hat eine Fahrschülerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 17 Absatz 2 des Fahrerlaubnissgesetzes, erteilt von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen), und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKrFQV anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

## Fahrschule/Fahrlehrerausbildungsstätte bei einer Behörde

Die Fahrschule\*/Fahrlehrerausbildungsstätte\* (bitte Name und Adresse der Fahrschule\*/Fahrlehrerausbildungsstätte eintragen) ist eine Fahrschule\*/Fahrlehrerausbildungsstätte\*, die nach § 44 Absatz 3 des Fahrerlaubnissgesetzes keiner Fahrschülerlaubnis\*/Anerkennung\* bedarf und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKrFQV anerkannt.

\* Nichtzutreffendes bitte streichen.

## Ausbildungsbetrieb

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist ein Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführt. Die Ausbildungsstätte gilt damit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKrFQV als anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

**Bildungseinrichtung**

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist eine Bildungseinrichtung, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG, erlassenen Regelung durchführt, und damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

**Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte**

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absatz 2 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (bitte Datum eintragen) – Aktenzeichen (bitte Aktenzeichen des Anerkennungsbescheids eintragen) – staatlich anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt."

**Artikel 4****Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung in der vom 24. August 2017 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a tritt am 1. November 2017 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. August 2017

Der Bundesminister  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
A. Dobrindt